

2512/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Maßnahmen zum Bereich Sekten und destruktive Kulte, gerichtet und folgende Frage gestellt:

„1 Was werden Sie unternehmen, daß mit der Aufklärung befaßte Personen bei der Abgabe von kritischen Werturteilen nicht durch Zivilklagen einer Gruppe finanziellen Schaden erleiden? Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit durch solche Straf- und Zivilprozesse nicht eine sachliche Aufklärung verhindert wird?“

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Zu 1:

Einleitend muß ich darauf hinweisen, daß grundsätzlich niemand davor bewahrt werden kann, von jemand anderem mit einer zivilgerichtlichen Klage belangt zu werden. Der Ausgang eines zivilgerichtlichen Verfahrens hängt nicht bloß von der Rechtslage auf dem Gebiet des formellen und des materiellen Rechts ab, sondern

auch von anderen Umständen, insbesondere der Beweisbarkeit der für das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruches maßgeblichen Tatsachen und nicht zuletzt vom Verhalten der Prozeßparteien. Für dieses Verhalten kommt auch den zivilprozessualen Regelungen über die Prozeßkosten Bedeutung zu. Diese Regelungen (§§ 40 ff. ZPO) gehen davon aus, daß zunächst jede Partei ihre Kosten selbst trägt, hinsichtlich des Ersatzes gilt das Erfolgsprinzip. Die Bestimmungen bewahren so einerseits den Kläger davor, daß sich der Beklagte gegen berechnete Forderungen in unverhältnismäßiger Weise zur Wehr setzt, weil er zusätzlich zum Klagsanspruch auch noch dem Kläger den Ersatz von dessen Prozeßkosten zu leisten hat und - natürlich - seine eigenen Kosten tragen muß, sowie andererseits den Beklagten davor, sich ungerechtfertigten Klagen gegenüberzusetzen, weil den Kläger im Fall seines Unterliegens die Pflicht zum Ersatz der Kosten des Beklagten trifft und er seine Aufwendungen für das Verfahren selbst tragen muß. Welchen Ausgang ein zivilgerichtliches Verfahren letztlich nimmt, kann oft nur am Ende gesagt werden. Meist verfügen aber die Parteien eines solchen Verfahrens über gewisse Einschätzungen ihrer Chancen. Sollte eine Partei wirtschaftlich außer Stande sein, die Kosten ihres Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so steht ihr die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (§ 63 ff ZPO) offen.

Von diesem allgemein gültigen System zugunsten von in der Sektenaufklärung tätigen Personen abzugehen, besteht im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (Art. 7 B-VG) sowie das verfassungsrechtlich verankerte Menschenrecht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) keine Möglichkeit. Auch sachlich besteht keine Veranlassungen hierzu. Sämtliche Personen, die in vergleichbarer Weise in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, müssen die geltenden Rechtsvorschriften gegen Verletzungen der Ehre sowie zur Verhinderung und zum Ersatz von Schaden in diesem Zusammenhang achten, gleichgültig zu welchem Zweck die Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird. Personen, vor allem Dienstnehmer, die im fremden Interesse tätig sind, können dabei durch organisatorische oder dienstrechtliche Maßnahmen, etwa durch wirtschaftliche Unterstützung durch den Dienstgeber bei Prozeßführung durch Dritte, entsprechend geschützt werden.

Im übrigen bitte ich um Verständnis, daß Maßnahmen gegen Sekten wegen ihrer vielfach in der Öffentlichkeit abgelehnten Praktiken nicht zu den Aufgaben des Justizressorts gehört. Dessenungeachtet hat sich das Justizressort an den Aktivitäten

im Rahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Aufklärung über Sekten und destruktive Kulte beteiligt. Vorkehrungen, die Personen, die über Sekten oder destruktive Kulte aufklären, wirksam schützen, können nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nur auf dienstrechtlicher oder organisatorischer Ebene getroffen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Bestrebungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hin, eine Bundesstelle für Sektenfragen zu schaffen.